

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Autofahrten während des Unterrichts

Sachverhalt:

Wer haftet bei einem Unfall mit Personen- oder Sachschäden?

Voraussetzungen

- Es handelt sich um eine Dienstreise (Materialtransport, Schülertransport, Lehrertransport). Keine Dienstreisen sind z.B. Anfahrt der Schülerinnen und Schüler zur Schule, Ortswechsel während des Unterrichts (Schulhaus – Turnhalle) im Privatauto, An- oder Rückfahrt der Schülerinnen und Schüler zu Exkursions- oder Lagerorten mit Privatautos (Urlaub bewilligen!).
- Die Dienstreise ist notwendig, von der Schulleitung bewilligt und wird über die Schule (Spesen, Übernahme der Mietkosten) abgerechnet.
- Schaden wurde von fahrender Person verursacht (kein Drittverschulden).

Mögliche Konstellationen

Fahrer ist:	Lehrperson	Schüler, Schülerin	Dritte, Dritter ¹
Schaden Fahrer, Fahrerin	Berufsunfall über SUVA versichert. Allfälliger Selbstbehalt ist von der Fahrerin bzw. vom Fahrer zu übernehmen.	Unfall private Unfallversicherung. Allfälliger Selbstbehalt ist von der Fahrerin bzw. vom Fahrer zu übernehmen.	Unfall private Unfallversicherung oder Nichtberufsunfallversicherung. Allfälliger Selbstbehalt ist von der Fahrerin bzw. vom Fahrer zu übernehmen.
Beifahrer, Beifahrerin oder Dritte	Halterhaftpflicht, europaweit obligatorisch. Allfälliger Selbstbehalt: Staatshaftung. ²		
Sachschaden Auto	Mietfahrzeuge sind i.d.R. Vollkasko versichert (Vertrag prüfen!). Privatfahrzeug: In den Fahrspesen ist ein Versicherungsanteil für den Vollkasko enthalten ³ ; Sachschaden ist deshalb vom Eigentümer zu übernehmen. Vollkaskoversicherung wird dringend empfohlen! Allfälliger Selbstbehalt: Staatshaftung. ¹		
Sachschaden Dritte	Halterhaftpflicht, europaweit obligatorisch. Allfälliger Selbstbehalt: Staatshaftung. ¹		

Wird von der Lehrperson oder der Schülerin bzw. dem Schüler nicht das eigene Auto gefahren, empfiehlt sich, eine Fremdenkerversicherung abzuschliessen: Die Fremdenkerversicherung ist eine Zusatzleistung im Bereich der Privathaftpflichtversicherung. Die Fremdenkerversicherung deckt Schäden, welche die Lenkerin bzw. der Lenker verursacht, wenn sie bzw. er sich gelegentlich ein Fahrzeug ausleiht. Gedeckt sind dann ein allfälliger Selbstbehalt, der Bonusverlust und wenn das gefahrene Fahrzeug keine Vollkaskoversicherung hat auch die Reparaturkosten.

¹ Hilfspersonen, z.B. Lagerbegleitung.

² Sofern alle Voraussetzungen gegeben sind (Verschulden, adäquater Kausalzusammenhang). Ist im Einzelfall zu prüfen!

³ Vgl. Art. 126 Abs. 2 der Personalverordnung (sGS 143.11).

Verantwortlichkeit der Lenkerin bzw. des Lenkers

Wenn die Lenkerin oder der Lenker (Lehrperson, Schüler oder Schülerin, Dritte) Schuld am Unfall hat, bestehen folgende haftungsrechtlichen Grundlagen:

Körperverletzung der Lenkerin oder des Lenkers:

Körperverletzungen der Lenkerin oder des Lenkers sind durch die (obligatorische) Unfallversicherung gedeckt. In der Regel ist insbesondere das Invaliditätsrisiko schlecht abgedeckt. Es empfiehlt sich, die Schülerinnen und Schüler auf mögliche Zusatzversicherungen (sog. Risikoversicherungen) aufmerksam zu machen.

Schäden Dritter:

Kommen Dritte zu Schaden (Mitfahrerinnen und Mitfahrer, Sachschäden mit Ausnahme des Fahrzeugs) so ist grundsätzlich festzuhalten, dass europaweit die Halterhaftpflicht obligatorisch ist. Das heisst, dass der Besitzer eines Autos das Betriebsrisiko zu versichern hat. Für Drittschäden hat demnach primär die Versicherung des Fahrzeugbesitzers einzustehen. Allerdings ist anzumerken, dass diese Versicherung bei grobem Verschulden der Lenkerin, des Lenkers auf diese bzw. diesen Regress nehmen kann. Zudem ist sicherzustellen, dass bei einem Mietverhältnis die Halterhaftpflicht nicht wegbedungen wurde (Empfehlung: Mietvertrag genau lesen).

Schäden am Fahrzeug:

Die Schäden am Fahrzeug sind nicht obligatorisch versichert. Sofern die Lenkerin bzw. der Lenker nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist, übernimmt - wo vorhanden und nicht durch Vertrag ausgeschlossen - die Privathaftpflicht die Deckung des Schadens. Es ist daher sehr empfehlenswert, darauf zu achten, dass für das Fahrzeug eine Kasko-Versicherung abgeschlossen worden ist (Eigentümer fragen, Mietvertrag lesen).

Verantwortlichkeit der Lehrperson

Während der Schulzeit hat die Lehrperson (bzw. sämtliche für den Staat tätigen Personen, somit auch die Vorgesetzten der Lehrperson und allfällige - auch unentgeltlich tätige - Hilfspersonen) eine Garantenstellung. Sie hat demnach Sorgfaltspflichten zu beachten. Verletzt sie diese, wird der Staat haftbar (Art. 1 des Gesetzes über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Anstalten, sGS 161.1). Dies gilt für alle oben genannten Folgeschäden. Bei groben Sorgfaltspflichtverletzungen kann der Staat auf die Lehrperson Regress nehmen.

Sofern während der Schulzeit Schülerinnen oder Schüler zum Fahren eines Autos eingesetzt werden, sind folgende Sorgfaltspflichten zu beachten:

- Die Lehrperson hat zu überprüfen, ob die *allgemeine* Fahrtauglichkeit gegeben ist. Dies ist regelmässig der Fall, wenn die Schülerin bzw. der Schüler den Ausweis für das zu fahrende Fahrzeug besitzt und ein Minimum an Fahrerfahrung mit dem betreffenden Fahrzeug ausweist (es empfiehlt sich, die Fahrerfahrung zu überprüfen).
- Die Lehrperson hat zudem die nötigen Anweisungen zu geben und ggf. deren Einhaltung zu prüfen, damit auch die *situative* Fahrtauglichkeit gegeben ist. So ist sicherzustellen, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht alkoholisiert und im Übrigen gesund ist.

Diese Angaben gelten insbesondere für das Lenken eines PKW und von Kleinbussen. Für das Lenken von Motorrädern aller Art gelten zusätzliche Einschränkungen.

Rechtsgrundlage:

erwähnt
